

pb

Potsdamer Bibliotheksgesellschaft e. V.

Verein zur Förderung der
Stadt- und Landesbibliothek
Potsdam e. V.

- SATZUNG –

Satzung der Potsdamer Bibliotheksgesellschaft – Verein zur Förderung der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Potsdamer Bibliotheksgesellschaft – Verein zur Förderung der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam“.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam bei der Erfüllung ihrer vielfältigen kulturellen, bildungspolitischen und kommunikativen Aufgaben. Die Funktion der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam soll gestärkt werden insbesondere durch:

- Unterstützung der Aktualisierung, Ergänzung und Erhaltung der Medienbestände. Schwerpunkte dabei sind die landeskundliche Sammlung Brandenburgica, die Historischen Buchbestände und die Sammlungen;
- Förderung der Einführung neuer Medien und neuer Technologien der Informationsvermittlung;
- eine breite Öffentlichkeitsarbeit in Form von Veranstaltungen, Ausstellungen und Veröffentlichungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO), indem er Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Landeshauptstadt Potsdam (Stadt- und Landesbibliothek Potsdam) oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch die Landeshauptstadt Potsdam (Stadt- und Landesbibliothek Potsdam) beschafft (§ 58 Nr.1 AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Zu den Mitgliedern gehören

a) Ordentliche Mitglieder (natürliche und juristische Personen) und

b) Ehrenmitglieder, welche einstimmig vom Vorstand wegen besonderer Verdienste bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben ernannt werden können.

(2) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, der postalischen und E-Mail-Anschrift schriftlich einzureichen. Bei natürlichen Personen muss der Beruf und das Alter mit angegeben werden.

(3) Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 der Satzung genannten Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(5) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

(2) Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. 12. des jeweils laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

(3) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod,
- freiwilligen Austritt,
- Streichung aus der Mitgliedsliste oder
- Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des betreffenden Jahres angezeigt werden.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
- Versäumnisse in der Zahlung der Mitgliedsbeiträge entsprechend § 5, Abs. 3.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Beirat und
- der/die Geschäftsführer/in.

§ 8 Förderer

Juristische und natürliche Personen können Förderer der Gesellschaft werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle dessen/deren Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Die Einladungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitgliederversammlung bestätigt und entlastet den Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt (auch bei Satzungsänderungen) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Bei Beschlüssen über Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins ist die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom/von der Vorsitzenden und vom/Schriftführer/in unterzeichnet wird.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter/in
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in sowie
- einem/einer Vertreter/in der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam.
- In den Vorstand können weitere Mitglieder als Beisitzer berufen werden.

(2) Die unter § 10 Abs. 1 der Satzung aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende im Verhinderungsfalle sein/ihre Stellvertreter/in. Er/Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Willenserklärungen, die vermögensrechtliche Verpflichtungen enthalten, bedürfen der Mitwirkung des/der Schatzmeister/in und bei deren Verhinderung die Mitwirkung der/des Schriftführers/in.

(4) Für laufende Ausgaben und Ausgaben bis zum Betrag von 250,00 € ist der/die Geschäftsführer/in, bis zum Betrag von 500,00 € der Vorsitzende und darüber hinaus der Gesamtvorstand zuständig.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden des Ausschlag.

§ 11 Beirat

Zur Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Die Berufung in den Beirat erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes. Der Beirat wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.

§ 12 Geschäftsführer

Der/die Geschäftsführer/in besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/sie sollte möglichst ein/e von der Leitung der Stadt- und Landesbibliothek benannte/r Mitarbeiter/in sein.

§ 13 Rechnungsprüfer

(1) Der Verein lässt seine Finanzen einmal jährlich durch zwei unabhängige Rechnungsprüfer/innen prüfen, die Mitglied des Vereins sein können.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von vier Jahren. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen den jährlichen Kassenabschluss des Vereins und die Barkasse. Sie haben zu diesem Zweck das Recht, sämtliche Finanzunterlagen des Vereins einzusehen.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aus Gründen des geltenden Rechts vom Registergericht oder einer Behörde angestrengt werden und redaktioneller Art sind, zu beschließen und durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Sitzung darüber zu informieren.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

(1) Für die Auflösung der Potsdamer Bibliotheksgesellschaft e.V. ist die Einberufung einer eigens zu diesem Zwecke bestimmten Mitgliederversammlung erforderlich, wobei die Tagesordnung nur diesen Punkt beinhalten darf.

(2) Die Auflösung muss mit Zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt- und Landesbibliothek Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die Liquidation führt der Vorstand durch. Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft werden der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff.BGB).

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung der Potsdamer Bibliotheksgesellschaft wurde von der Gründungsversammlung am 30. Mai 2002 beschlossen. Sie trat mit der Eintragung der Gesellschaft in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam in Kraft.

Die Satzung wurde am 04. April 2006 und am 20. Februar 2012 geändert.

Die Satzung wurde am 20. März 2013 erneut im § 15, Abs. 3 geändert und von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Sie tritt mit Eintrag dieser geänderten Fassung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam in Kraft.

Die Satzung wurde am 09. März 2016 in den §§ 10; 12 und 16 geändert und von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Sie tritt mit Eintrag dieser geänderten Fassung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam in Kraft.

Der Vorstand

